

la prevalenza su tutti gli altri diritti reali che possono essere stati concessi in seguito dal debitore. Quest'ultimo modo di vedere è interamente fondato dal punto di vista pratico, qualunque sia la natura giuridica che si voglia attribuire al diritto scatenato dal pignoramento. Sia che lo si consideri come un diritto di pegno, avente il carattere di un diritto reale, o come un diritto particolare di carattere procedurale, che assicuri al creditore procedente il pagamento del suo credito sul prodotto della realizzazione dei beni staggiti, quello che è certo e che è ammesso da tutti gli scrittori, è che il diritto risultante dal pignoramento prevale su tutti i diritti che il debitore può aver accordato posteriormente e che per conseguenza, supposto anche che questi ultimi siano validi, gli stessi non possono costituire un ostacolo alla realizzazione, nè pretendere di essere pagati di preferenza dei creditori procedenti, il che equivarrebbe niente meno che ad una specie di annullazione del pignoramento.

In virtù della Legge E. e F., e fintantochè il pignoramento esiste, il diritto dei creditori procedenti prevale quindi e deve necessariamente prevalere contro tutti i diritti posteriori, supposto anche che questi diritti possano essere stati validamente acquisiti.

Ciò posto, è evidente che Agnelli non aveva nessun interesse e quindi neppure qualità per domandare che il credito Zaccheo fosse eliminato dallo stato oneri, dal momento che il prodotto della realizzazione non può servire a pagare la sua ipoteca, se non dopo il pagamento integrale di questo credito. Del resto, se si ammette che i diritti da lui acquisiti non sono opponibili al creditore procedente, va da sè che questi diritti non possono neppure invocarsi come base di un ricorso diretto contro il medesimo.

Per questi motivi,

il Tribunale federale
pronuncia :

Il ricorso Zaccheo è ammesso e la decisione dell' Autorità cantonale riformata nel senso del rigetto del ricorso Agnelli.

69. *Entscheid vom 13. Juni 1905 in Sachen Hummel.*

Pfändung einer «deponierten Geldsumme», nachheriger Konkurs des Pfändungsschuldners: Schicksal des Pfändungsobjektes. Pfändung einer körperlichen Sache, oder Pfändung einer Forderung (bei depositum irregulare, Art. 484 OR)? — Art. 199 SchKG.

Am 13. Oktober 1904 war vom Betreibungsamt Tablat in einer vom Rekurrenten Hummel gegen Georg Großkopf geführten Betreibung in Pfändung genommen worden: „Ein beim Bezirksamt Tablat deponierter Betrag von 3000 Fr.“ An diesem Pfändungsobjekte beanspruchte die Ehefrau des Betriebenen Eigentumsrecht, worauf das Betreibungsamt dem Gläubiger Hummel gemäß Art. 106 SchKG eine Befristungsfrist ansetzte. Hummel verlangte auf dem Beschwerdewege Aufhebung dieser Fristansetzung, und es wurde sein Begehren zweitinstanzlich durch Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde vom 30. Dezember 1904 geschützt. Dieser Entscheid gründet sich auf die Erwägung: daß Geld gepfändet worden sei, und zwar Geld, von dem man nicht wissen könne, ob die einzelnen Stücke je Eigentum der Ehefrau Großkopf gewesen seien, oder ob bezüglich dessen doch auf alle Fälle eine Vermischung mit anderem Gelde des Ehemannes stattgefunden habe, daß deshalb die Ansprüche der Ehefrau als Forderungen zu behandeln seien und demnach das Verfahren des Art. 106 SchKG nicht Platz greifen könne. Der Entscheid ist nicht an das Bundesgericht weitergezogen worden.

In der Folge wurde über den Betriebenen Großkopf, auf sein am 7. Januar 1905 gestelltes Begehren, der Konkurs erkannt, und dieser am 14. Januar 1905 publiziert. Am 16. Januar stellte Hummel beim Betreibungsamte Tablat das Begehren um Aushändigung „des gepfändeten, beim Bezirksamt liegenden Barbetrages von 3000 Fr.“, unter Berufung darauf, daß die Teilnahmefrist (beim Konkursausbruch) abgelaufen gewesen und das Geld deshalb trotz Konkursöffnung dem pfändenden Gläubiger abzuliefern sei. In entsprechender Weise wandte sich Hummel auch an das Bezirksamt Tablat, welches ihm am 17. Januar 1905 antwortete, daß gleichen Tags das Konkursamt ausdrücklich gegen

die Aushändigung der 3000 Fr. protestiert habe, weshalb es, das Bezirksamt, das genannte Vermögensobjekt bis auf weiteres in Depot behalten werde. Am 18. Januar erhielt ferner Hummel vom Betreibungsamt die Anzeige: das Bezirksamt, beordnet durch das Konkursamt, weigere sich den angesprochenen Barbetrag auszuhändigen. Die Ehefrau Großkopf schloß sich nachträglich dem vom Konkursamte erhobenen Proteste an.

II. Daraufhin erneuerte Hummel sein Begehren um Aushingabe der 3000 Fr. im Beschwerdeverfahren, wobei er geltend machte: Der Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde vom 30. Dezember 1904 sei mangels Weiterziehung in Rechtskraft erwachsen, woran die Insolvenzerklärung des Großkopf und die nachherige Konkursöffnung über denselben nichts geändert habe. Auf Grund dessen könne nicht davon die Rede sein, zuerst noch auf gerichtlichem Wege über den vindiktionsanspruch der Frau Großkopf entscheiden zu lassen; das auch nicht gestützt auf Art. 242 SchRG, da dieser Artikel ebenfalls die Geltendmachung eines dinglichen Anspruches (dessen Vorhandensein der Entscheid vom 30. Dezember 1904 verneine) voraussetze. Sodann sei das gepfändete Bargeld nicht etwa noch zu verwerten und sei ferner die 30tägige Anschlußfrist längst abgelaufen, so daß es nach Art. 199 Abs. 2 dem Pfändungsgläubiger zufalle.

Das Konkursamt Tablat und Frau Großkopf trugen auf Abweisung der Beschwerde an.

III. Nach einem diesen Antrag gutheißenden Entscheide der untern Aufsichtsbehörde erkannte die kantonale Aufsichtsbehörde auf Rekurs Hummels unterm 3. Mai 1905: die Beschwerde sei im Sinne der Erwägung 4 in sine abgewiesen. In genannter Erwägung wird ausgesprochen, daß „formell“ sowohl die Konkursmasse, als der Pfändungsgläubiger, als die Ehefrau des Schuldners ihre allfälligen Ansprüche an dem Gelde auf dem Wege der gerichtlichen Klage geltend machen können und daß daher der Geldbetrag solange beim Amte zurückzubehalten sei, als die drei erwähnten Beteiligten nicht durch eine Verständigungserklärung oder einen gerichtlichen Entscheid den definitiven Anspruch darauf ausgewiesen hätten.

Im vorangehenden Teile der Erwägungen wird ferner ausge-

führt: Der Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde vom 30. Dezember 1904 über die Frage, ob Frau Großkopf mit Recht Eigentumsansprüche an den gepfändeten 3000 Fr. erheben könne; bezw. über die Frage, ob ihr ein dingliches Recht daran zustehe, sei kein abschließlicher. Vielmehr dürfe die Streitfrage als zivilrechtliche endgültig nur vom Richter entschieden werden, während die Anrufung der Aufsichtsbehörden lediglich den Sinn und Zweck gehabt haben könne, dem Betreibungsamte für die demselben vom Pfändungsgläubiger zugemutete Aushingabe des Pfändungsbetrages eine die Verantwortlichkeit beeinflussende Wirkung geben zu lassen.

IV. Mit seinem nunmehrigen, innert Frist eingereichten Rekurse beantragt Hummel, es sei in Aufhebung der Entscheide beider kantonalen Instanzen die Protestation des Konkursamtes Tablat und der Frau Großkopf gegen die Aushändigung der gepfändeten 3000 Fr. als unbegründet zu erklären und das Betreibungsamt Tablat anzuhalten, diesen Betrag umgehend dem Rekurrenten zu verabsolgen.

Die kantonale Aufsichtsbehörde erklärt, zu Gegenbemerkungen in der Rekursache sich nicht veranlaßt zu sehen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Die kantonalen Instanzen sowohl, als die im vorliegenden Beschwerdeverfahren Beteiligten, gehen von der Auffassung aus, daß Gegenstand der Pfändung vom 13. Oktober 1904 eine körperliche Sache, nämlich eine individuell bestimmte Geldsumme gebildet habe. Dieser Ansicht läßt sich aber nach der Aktenlage nicht beipflichten. Es spricht nichts für die Annahme, daß die fraglichen 3000 Fr. seinerzeit dem Bezirksamte im Sinne der Begründung eines Anspruches auf spätere Rückgabe gerade der hinterlegten Geldstücke übergeben worden seien. Namentlich ist nicht ersichtlich, daß der Deponent das Geld verschlossen übergeben habe. Bei dieser Sachlage muß man, entsprechend der in Art. 484 OR aufgestellten Vermutung, die in Frage stehende Hinterlegung als ein depositum irregulare ansehen, als in der Meinung erfolgt, daß nicht die deponierten Geldstücke als solche, sondern nur die gleiche Geldsumme zurückzuerstatten sei. Danach wäre also das Eigentums-

recht an dem dem Bezirksamt ausgehändigten Geldebetrage vom Deponenten aufgegeben worden und würde demselben bezw. dem an seiner Stelle Berechtigten nur ein Forderungsrecht auf Bezahlung einer Summe von entsprechender Höhe zustehen. Für diese Auffassung spricht denn auch der Wortlaut des Pfändungsprotokolls, wonach „ein beim Bezirksamt deponierter Betrag von 3000 Fr.“ gepfändet wurde, mit welcher Bezeichnung wohl lediglich ein Forderungsrecht auf Auszahlung von 3000 Fr. gemeint sein kann. Daß dies die Ansicht des Betreibungsamtes gewesen ist, ergibt sich zudem aus der Unterlassung einer amtlichen Verwahrnehmung des Pfändungsobjektes, wie eine solche bei der Pfändung von Geld nach Art. 98 SchKG hätte Platz greifen müssen.

Mit dem gesagten gelangt man zur Abweisung des Rekurses, demzufolge der Rekurrent das Betreibungsamt Tablat zur Aushändigung „der gepfändeten 3000 Fr.“ verhalten wissen will. Pfändungsobjekt war bis zum Konkursausbruch die Forderung gegen das „Bezirksamt“ auf Bezahlung der 3000 Fr., da sie auch nicht etwa bis dahin gemäß Art. 100 SchKG eingezogen worden ist. Danach kann es sich nicht um Aushändigung eines individuell bestimmten Geldebetrages an den Rekurrenten handeln, sondern nur darum, ob Rekurrent Anspruch auf das gepfändete Forderungsrecht als Exekutionsobjekt bezw. auf dessen Erlös habe. Dies ist aber gemäß Art. 199 Abs. 1 SchKG zu verneinen, indem eine Verwertung des fraglichen Rechtes bis zur Konkursöffnung nicht stattgefunden hat (— schon deshalb nicht, weil das bisherige Verfahren auf der Voraussetzung beruhte, man habe es mit einer Summe Bargeldes als Exekutionsobjekt zu tun —) und indem also das genannte Recht in die Konkursmasse gefallen ist. Keine Erheblichkeit kommt dem vom Rekurrenten namhaft gemachten Umstande zu, daß der in Rechtskraft erwachsene Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde vom 30. Dezember 1904 die Zulässigkeit eines zu Gunsten der Frau Großkopf zu eröffnenden Widerspruchsverfahrens in verbindlicher Weise verneine. Denn abgesehen davon, daß dieser Entscheid nur für das durch die Konkursöffnung aufgehobene (Art. 206 des Gesetzes) Betreibungsverfahren und nicht auch für das nunmehrige Konkursverfahren seine Wirkung entfaltet, tritt, wenn man das

Pfändungsobjekt als Forderung und nicht als körperliche Sache anzusehen hat, bei der Beurteilung des Falles das Verhältnis zwischen dem Rekurrenten und der Konkursmasse im Sinne des Art. 199 Abs. 1 cit. in den Vordergrund, die Frage, wer von diesen beiden die Forderung als Exekutionsobjekt beanspruchen könne. Diese Frage aber ist zu Ungunsten des Rekurrenten zu beantworten, gleichgültig wie es sich mit der andern, der nach der weiteren Zulässigkeit einer Geltendmachung von Drittansprüchen durch Frau Großkopf verhalten möge.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

70. Entscheid vom 20. Juni 1905 in Sachen Pelzer & Cie.

Voraussetzung für die Ausstellung eines Verlustscheines, Art. 149 Abs. 1; Art. 158 SchKG. Die Durchführung einer Arrestbetreibung am Arrestorte (Art. 52 SchKG) gewährt kein Recht auf Ausstellung eines Verlustscheins.

I. Die rekurrierende Firma Pelzer & Cie hatte einen Arrest auf in Zürich befindliches Vermögen des in Paris wohnhaften Konrad Zingg erwirkt und alsdann beim Betreibungsamt Zürich I Arrestbetreibung durchgeführt. Sie verlangte vom Betreibungsamt die Ausstellung eines Verlustscheines für den ungedeckt gebliebenen Betrag der betriebenen Forderung, wurde aber mit diesem Begehren abschlägig beschieden. Die hiegegen eingereichte Beschwerde ist von den beiden kantonalen Instanzen als unbegründet erklärt worden. Der am 25. Mai 1905 ergangene Entscheid der obern kantonalen Aufsichtsbehörde geht davon aus, daß der Verlustschein des Art. 149 SchKG einen Ausweis über die gänzliche Auspfändung des Schuldners bilde, während die erfolgte Durchführung der Arrestbetreibung, als einer Partialexekution in das am Arrestorte befindliche schuldnerische Vermögen, die Möglichkeit bestehen lasse, daß der Gläubiger am Wohnorte des